

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

**für den Friedhof
der Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg,
Hindenburgstr. 60 a**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg für den Friedhof in Gnarrenburg am 13. April 2021 folgende neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte für Särge (nicht verlängerbar)	
für Personen über 5 Jahre - 30 Jahre Ruhezeit -	500,00 Euro
für Personen bis zu 5 Jahren – 20 Jahre Ruhezeit -	330,00 Euro
Zusätzliche Gebühr für Sargaushub unter 5 Jahre	290,00 Euro*
Zusätzliche Gebühr für Sargaushub über 5 Jahre	450,00 Euro*
2. Wahlgrabstätte für 1 Sarg oder 1 - 2 Urnen	
für Särge 30 Jahre – je Grabstelle –	500,00 Euro
für Urnen 25 Jahre – je Grabstelle -	415,00 Euro
Zusätzliche Gebühr für Sargaushub	450,00 Euro*
Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub	220,00 Euro
Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -	17,00 Euro
Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist für die 2. Urne pro Jahr	17,00 Euro

3. Wahlgrabstätte mit Rasenansaat
- | | |
|---|--------------|
| Gebühr für den Erwerb einer Grabstelle für Särge 30 Jahre | 500,00 Euro |
| Gebühr für den Erwerb einer Grabstelle für Urnen 25 Jahre | 415,00 Euro |
| Zusätzliche Gebühr für den Sargaushub | 450,00 Euro* |
| Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub | 220,00 Euro |
- Zusätzliche Gebühren für die Rasenpflege durch den Friedhofsträger
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| für Särge 30 Jahre – je Grabstelle - | 720,00 Euro |
| für Urnen 25 Jahre – je Grabstelle - | 600,00 Euro |
- Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist s- 2.
- Jede Grabstelle ist vom Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte in einer Größe von 40 x 30 x 10 cm (B/H/T) zu versehen. Die Grabplatte liegt mit folgender Mindestinschrift flach im Rasen:
Vor- und Nachnamen der/des Verstorbenen, Geburtsname, Geburts- und Sterbejahr
4. Pflegeleichte-Urnen-Reihen-Grabstätte für 1 Urne (nicht verlängerbar) für 25 Jahre, inkl. Rasenpflege durch den Träger des Friedhofes, bestehend aus Urnengrab, Urnenaushub, Beisetzung und Grabplatte inkl. Beschriftung: 1.400,00 Euro
- Die Beschriftung der Grabplatte wird durch den Träger des Friedhofes in Auftrag gegeben.
Die Grabplatte enthält: Vor- und Nachnamen der/des Verstorbenen, Geburtsname und Geburts- und Sterbejahr
5. Pflegeleichte Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte unter Bäumen für 1 – 2 Urnen (nicht verlängerbar) für 25 Jahre, inkl. Pflege durch den Friedhofsträger 1.600,00 Euro
- Bestehend aus Urnengrab, Beisetzung und Grabstein inkl. Beschriftung
Die Erstbeschriftung vom Grabstein wird durch den Träger des Friedhofes in Auftrag gegeben.
Der Grabstein enthält:
Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburtsname und Geburts- und Sterbejahr
- Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Grabstein für die 2.Urne auf eigene Rechnung vom Steinmetz mit dem Vor- und Nachnamen, dem Geburtsnamen und dem Geburts- und Sterbejahr versehen zu lassen.
- | | |
|---|-------------|
| Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub pro Urne | 220,00 Euro |
|---|-------------|
6. Pflegeleichte Urnen-Grabstätte für 1 – 2 Urnen für 25 Jahre, inkl. Pflege der Bodendecker durch den Träger des Friedhofes 1.800,00 Euro
- Bestehend aus Urnengrab für 1 – 2 Urnen, ca. 80 x 100 cm Beisetzung der 1. Urne
Stele (Auswahlmöglichkeit zwischen 2 verschiedenen Stelen) inkl. der ersten Beschriftung, die durch den Träger des Fried-

hofes in Auftrag gegeben wird.
Die Stele enthält Vor- und Nachname der/des Verstorbenen,
Geburtsname und Geburts- und Sterbejahr

Zusätzliche Gebühr für den Urnenaushub pro Urne 220,00 Euro

Gebühren für die Verlängerung der Ruhefrist für
die 2. Urne pro Jahr 17,00 Euro

Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Stele für die
2. Urne auf eigene Rechnung vom Steinmetz mit dem Vor- und
Nachnamen, dem Geburtsnamen und dem Geburts- und
Sterbejahr versehen zu lassen.

7. Gemeinschaftsurnenanlage (nicht verlängerbar)
für 25 Jahre inkl. Rasenpflege durch den Friedhofsträger
Bestehend aus Urnengrab (ca. 50 x 50 cm), Urnenaushub,
Beisetzung und Namenstafel. 1.600,00 Euro
Die Beschriftung der Namenstafel mit Vor- und Nachnamen
der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr wird an einer
Stele angebracht.

8. Reservierung von Grabstätten:
Eine Grabstätte kann für jeweils 5 Jahre reserviert werden und
die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.
Bei Belegung wird die Restlaufzeit
der Reservierung auf die Ruhezeit angerechnet
Reservierungsgebühr pro Jahr und Grabstelle 15,00 Euro

9. Grababräumung nach Ablauf der Ruhefrist und
Rückgabe an den Friedhofsträger
Die Gebühren hierfür werden nach Zeitaufwand dem/der Nutzungs-
berechtigten in Rechnung gestellt. Oder die Abräumung erfolgt durch
den Nutzungsberechtigten.

10. Wiedererwerb und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen
Kalenderjahren für mind. 10 Jahre möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungs-
rechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
Die Gebühr pro Grabstelle beträgt für 10 Jahre 170,00 Euro

11. Rasenpflege auf einer Wahlgrabstätte
pro Grabstelle und Jahr 24,00 Euro

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der
überflüssigen Erde:

1. für eine Sargbestattung für Personen über 5 Jahre 450,00 Euro*
für Personen bis zu 5 Jahre 290,00 Euro*

*Mehraufwand durch den Friedhofsträger, wie z.B. Sträucher, Büsche,
Bäume usw. entfernen, wird nach § 7 der FGO gesondert in Rechnung gestellt.

2. für eine Urnenbestattung 220,00 Euro

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschl. Standsicherheitsprüfung | 42,00 Euro |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 42,00 Euro |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften | 42,00 Euro |

IV. Gebühren für die Benutzung der Kirche

- | | |
|---|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier | 200,00 Euro |
|---|-------------|

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09. April 2013, zuletzt geändert am 27. August 2019 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 13. April 2021

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher: